

Humanity and Culture e.V.

Satzung: Satzung des Vereines „Humanity Culture“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.07.16 in Meppen.

Geändert und erneut beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2016 in
Leer

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigung.....	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§5 Fördermitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	6
§8 Der Vorstand	6
§9 Mitgliederversammlung.....	7
§10 Beirat.....	8
§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung	8
§12 Beurkundung von Beschlüssen	9

Präambel

Die Arbeit des Vereines „Humanity and Culture“ basiert auf der Förderung kultureller Zwecke, besonders im Bereich Musik im deutschsprachigen Raum und seiner Umgebung, insbesondere im Emsland. Der Verein möchte durch seine Arbeit die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, Benefizkonzerten etc. fördern und diese selbst organisieren.

Als Vertreter_Innen einer offenen und toleranten Gesellschaft, welche die Rechte anderer achtet und verteidigt, wollen die Vereinsmitglieder insbesondere kulturelle Veranstaltungen fördern und organisieren, welche dem Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft zugute kommen und / oder andere, ebenfalls gemeinnützige Körperschaften in ihrem Tun (u.A. finanziell) unterstützen.

Der Verein verpflichtet sich dazu, bei der Förderung und Organisation von kulturellen Zwecke besonders auf den Aspekt der Jugendförderung zu achten und diese aktiv voranzutreiben.

Als Vertreter_Innen einer offenen und toleranten Gesellschaft bieten wir einer jeden juristischen oder natürlichen Person, die unsere Ideale teilt, die Möglichkeit, Vereinsmitglied zu werden und unsere Ideale zu vertreten.

In unserer Gemeinschaft ist jeder willkommen, doch für Intoleranz, Homophobie, Hass etc. ist kein Platz. Wir stehen für eine Gesellschaft, die jedes Individuum akzeptiert und diesem die gleichen Rechte zugesteht, wie jedem anderen.

In diesem Sinne gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Humanity and Culture" und soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Humanity and Culture e.V.“ tragen.
2. Er hat seinen Sitz in 26899 Rhede und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, aktiv die kulturelle Landschaft im deutschsprachigen Raum und seiner Umgebung (beispielsweise Nachbarländer, besonders jedoch im Emsland) zu fördern und aktiv an dieser beizutragen. In Verbindung mit diesen Zielen möchte der Verein das multikulturelle Gesellschaftsverständnis, die internationale Gesinnung, die Toleranz in allen Bereichen der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken voranbringen. Durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und der Spende der erzielten Gewinne will der Verein das Wohlfahrtswesen, sowie Vereine und Stiftungen, welche sich für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr einsetzen, fördern. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Förderung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere im Bereich Musik
 - Information der Öffentlichkeit
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften, die die Ideale des Vereines (teilweise) teilen
 - der Organisation eigener kultureller Veranstaltungen

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Erklärung des Vereinsbeitrittes. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder zu berufen. Diese müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem

Humanity and Culture e.V.

Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

8. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb einer 30-tägigen Frist Einspruch gegen seinen Ausschluss einzulegen. Geschieht dies, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Mitgliedes bestimmt.

§5 Fördermitgliedschaft

1. Neben der Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft im Verein. Fördermitglieder können sowohl natürliche sowie juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

2. Fördermitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.

3. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich und in Textform, in welcher Weise sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

5. Bezüglich Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen von §4 Abs. 5-8.

6. Fördermitglieder können bis zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Buchungszeitraum ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

7. Fördermitglieder sind berechtigt

- zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung
- zum Erhalt einer Einladung zu ausgewiesenen Diskussions-, und Informationsveranstaltungen des Vereins
- zur öffentlichen Nennung ihrer Fördermitgliedschaft nach persönlicher Zustimmung in Textform.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand.
2. Mitgliederversammlung
3. Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Zusätzlich dazu können ein Kassenprüfer, sowie ein beratendes Vorstandsmitglied gewählt werden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende ist vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

5. Die jeweils amtierenden Vereinsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Sollte ein Vorstandsmitglied vorher sein Amt abgeben so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger in 2/3 Mehrheit.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

7. Es findet jährlich mindestens eine Vorstandssitzung statt. Die Einladung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Textform unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren fernmündlich erklärt haben. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Wahl-, und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
- b. An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Mitgliedsbeiträge e. Satzungsänderung
- f. Auflösung des Vereins
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- h. Berufung eines neutralen Schatzmeisters
- i. Genehmigung der Jahresabrechnung
- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Humanity and Culture e.V.

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erscheinen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei massivem Misstrauen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand besteht die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abzuwählen.

§10 Beirat

1. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Nur (Förder)mitglieder sind berechtigt Beiratsmitglied zu werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach §26 des BGB bleiben unberührt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei

Humanity and Culture e.V.

Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Leer, 19.11.2016